

rechte werden im Anhang zu diesem Bericht (S. X ff.) veröffentlicht. Das 1948 beschlossene und genehmigte Statut der MGH (s. DA. 8, 1951, S. 22 ff.) wird dadurch abgelöst, ebenso die alten Wahlordnungen für die Wahl der Mitglieder der Zentralkommission und ihres Vorsitzenden bzw. des Präsidenten der MGH (von 1887, s. NA. 17, 1892, S. 626 f.) und für die Wahl Korrespondierender Mitglieder (von 1948, s. DA. 8, 1951, S. 24 f.).

Eine juristisch eindeutige Rechtsform hatte den MGH bisher überhaupt gefehlt. Die 1819 vom Freiherrn vom Stein gegründete „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ war ein privatrechtlicher, durch Spenden finanzierter Verein. Sein „die gründlichere Geschichtsforschung und den Nationalruhm beförderndes Werk“ wurde 1834 vom Frankfurter Bundestag des Deutschen Bundes der Unterstützung durch die Regierungen empfohlen. Aber diese Gesellschaft und selbst ihre „Zentralkommission“, die von Frankfurt aus die wissenschaftliche Arbeit für die *Monumenta Germaniae Historica* leiten sollte, traten nach Steins Tod immer weniger in Erscheinung, da seit 1824 Georg Heinrich Pertz zunächst in Hannover, seit 1842 in Berlin ziemlich selbstherrlich die *Monumenta* lenkte und herausgab. Erst als die Kräfte des Achtzigjährigen erlahmt waren, wurde ihm die Leitung der *Monumenta* aus der Hand genommen durch eine unter Mitwirkung der Akademien in Berlin, München und Wien gebildete „kaiserliche Zentralkommission“, deren Statut am 9. Januar 1875 der Bundesrat des Deutschen Reiches genehmigte. Sie betrachtete sich und galt als eine korporative, in ihren wissenschaftlichen Entscheidungen ganz unabhängige Körperschaft, ohne daß ihr diese Rechtsform ausdrücklich verliehen wurde, wie es nach dem jetzt geltenden Recht für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unerlässlich und konstitutiv ist. Dieses Versäumnis wurde auch für die in der Weimarer Republik fortbestehende Zentralkommission nicht nachgeholt. Umso leichter konnte sie 1935¹⁾ aufgelöst und entrechtet werden, als ohne ihre Zustimmung die MGH in ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde“ umgewandelt wurden, dessen Präsident nicht gewählt, sondern vom Reichswissenschaftsminister eigenmächtig ernannt wurde. Seitdem die Zentralkommission bald nach dem Krieg wiederhergestellt, der von ihr gewählte Präsident infolge der Verlegung der MGH nach München zum bayerischen Staatsbeamten ernannt und das von ihr beschlossene Statut vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und

¹⁾ Im Bericht für das Jahr 1960/61 (DA. 18, 1962, S. 1) steht zweimal versehentlich 1937 statt 1935.